



---

**Lesefassung** (amtliche Fassung: Amtsblatt für Berlin, Nr.: 39/2023 S. 3865)

**Ausführungsvorschriften  
zu § 7 des Berliner Straßengesetzes  
über Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau  
Ausgabe 2004/Fassung 2023  
(Einführung TL Gestein-StB 04/23)**

Bekanntmachung vom 25. August 2023

MVKU IV D 13

Telefon: 9025-1154, intern 925-1154

Auf Grund des § 27 Abs. 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 631), wird bestimmt:

1. **Die "Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau" - TL Gestein-StB 04/23** - gelten verbindlich für die öffentlichen Straßen, für die Berlin Träger der Baulast ist.
2. **Bei Verträgen für die Lieferung von Gesteinskörnungen** für Asphalt, Beton, hydraulisch gebundene und ungebundene Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten im Straßenoberbau sind die TL Gestein-StB 04/23 zum Vertragsbestandteil zu machen. Sie enthalten alle relevanten Anforderungen an natürliche, industriell hergestellte und rezyklierte Gesteinskörnungen und -gemische für den Straßenoberbau.

**3. Zu Abschnitt 2.1.1 der TL Gestein-StB 04/23**

Die stoffliche Zusammensetzung rezyklierter Gesteinskörnungen ist nach den TP Gestein, Teil 3.1.5, zu bestimmen und anzugeben. Die Inhaltsstoffe sind unter Verwendung der Kategorien nach Anhang B, Tabelle B.1, der TL Gestein-StB 04/23 anzugeben.

**4. Zu Abschnitte 2.4 der TL Gestein-StB 04/23**

Die zuständige Behörde für in Berlin aufbereitete mineralische Ersatzbaustoffe gemäß ErsatzbaustoffV ist die mit Vollzugsaufgaben der Abfallentsorgung des Landes Berlin betraute Behörde.

Die Zuständigkeit für Aufbereiter aus anderen Bundesländern richtet sich nach den Bestimmungen im jeweiligen Bundesland.



---

Bei Produkten aus anderen EU-Ländern sind es die im Bundesland des Betriebssitzes des in Umlaufbringenden Unternehmens zuständigen Behörden.

Die Anforderungen des Abfallrechts sind zu beachten.

5. **Abweichungen von diesen Ausführungsvorschriften** bedürfen der Zustimmung der für den Straßenbau zuständigen Senatsverwaltung.
6. **Die Ausführungsvorschriften** zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau (Einführung TL Gestein StB 04, Fassung 2018) vom 16. Mai 2019 sind mit Ablauf des 07. September 2023 nicht mehr anzuwenden.
7. **Diese Ausführungsvorschriften** treten am 08. September 2023 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 07. September 2028 außer Kraft.